

Bundesgesetzblatt

1169

Teil I

Z 1997 A

1972

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1972

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 72	Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) 9511-1	1169
10. 7. 72	Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) 611-10-1-7	1172

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	1173
Verkündigungen im Bundesanzeiger	1173
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1174

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1972 beigefügt.

Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Vom 7. Juli 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 901), wird verordnet:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „bei Tinsdal über die Wasserstraße verlaufenden“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 bestimmen auch den Bereich, in dem die Regeln zur Verhü-

tung von Zusammenstößen auf See (Anlage B des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages — Seestraßenordnung — Bundesgesetzblatt 1965 II S. 742) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind. Steht eine Vorschrift der Seestraßenordnung mit einer Vorschrift der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in Widerspruch, so gilt nach Regel 30 der Seestraßenordnung die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden vor der Zahl „2.12.“ die Zahl „2.11“ und ein Komma und vor der Zahl „2.14.“ die Zahl „2.13“ und ein Komma eingefügt.

3. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sichtzeichen, die von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fahrzeuge in Fahrt unter Ruder oder Segel, die die nach Regel 7 Buchstabe d der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht fest angebracht führen können oder die nach Regel 7 Buchstabe f keine Lichter zu führen brauchen, haben das Sichtzeichen Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 4 und Maschinenfahrzeuge von weniger als 12,20 m Länge, auf denen auf Grund ihrer Bauart das Sichtzeichen Nummer 4 der Anlage II.1 oder die nach Regel 7 Buchstabe c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen nicht fest angebracht werden können, dürfen in der Zeit, in der Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine angezündete Laterne mit einem weißen Licht mitzuführen; diese ist bei einem Notstand gebrauchsfertig zur Hand zu halten und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.“

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Tankfahrzeuge, die nach dem Löschen von besonders gefährdenden Gütern oder sonstigen brennbaren Flüssigkeiten oder von Gasen noch nicht entgast worden sind.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Fahrzeuge von weniger als 12,20 m Länge brauchen die Schallsignale nach Absatz 1 nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute ein anderes kräftiges Schallsignal geben.“

7. In § 37 Abs. 3 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Liegestellen“ die Worte „und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen“ eingefügt.
b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „besonders gefährdender Güter“ die Worte „oder sonstiger brennbarer Flüssigkeiten oder von Gasen“ eingefügt.

9. In § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Umschlag ist der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzugeben.“

10. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.“

11. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Weichengebiet“ ein Komma und die Worte „nach Möglichkeit“ eingefügt.

12. In § 62 Abs. 1 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

13. § 64 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.“

14. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Vorschrift § 5 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder“ gestrichen.
b) Absatz 1 Nr. 3 wird Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 1 Nr. 4 wird Absatz 1 Nr. 3.
c) In Absatz 1 Nr. 16 werden nach dem Wort „Güter“ die Worte „oder sonstige brennbare Flüssigkeiten oder Gase“ eingefügt.
d) In Absatz 1 Nr. 17 werden nach dem Wort „Güter“ die Worte „oder die Anzeige des Umschlags“ eingefügt.
e) In Absatz 1 wird folgende Nummer 37 eingefügt:
„37. eine vollziehbare schiffahrtspolizeiliche Verfügung nach § 61 Abs. 1 nicht befolgt.“; die bisherigen Nummern 37 und 38 werden Nummern 38 und 39.

15. Die Anlage I. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.18 werden die Worte „oder ähnliche Zwecke“ durch die Worte „oder andere zivile Zwecke“ ersetzt.
b) In Nummer 1.24.2 wird die Zahl „1.24.1.8“ durch die Zahl „1.24.2.1.8“ ersetzt.
c) In Nummer 2.11.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei Nacht:
gegebenenfalls weißes Gleichtaktfeuer oder Fahrwassermittelbezeichnung (Nr. 2.13) ohne besondere Hervorhebung.“

16. Die Anlage II. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Kleine Fahrzeuge
(§ 9 Abs. 4)

Fahrzeuge in Fahrt unter Ruder oder Segel, die die nach Regel 7 Buchstabe d der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht fest angebracht führen können oder die nach Regel 7 Buchstabe f keine Lichter zu führen brauchen:

Bei Nacht:
ein festes weißes Licht“.

- b) In Nummer 20.1 werden der Überschrift die folgenden Worte vorangestellt:
 „Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten sowie“.
17. Die Anlage II.2 wird wie folgt geändert:
 Nummer 7.1.1 erhält folgende Fassung:
 „7.1.1 Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten
 das Schall- oder Lichtsignal
 „zwei lang, ein kurz“ — — .“.
 Die bisherigen Nummern 7.1.1 bis 7.1.4 werden Nummern 7.1.2 bis 7.1.5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 16. Mai 1973 in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1972

Der Bundesminister für Verkehr
 In Vertretung
 Wittrock

**Verordnung
zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung
des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)**

Vom 10. Juli 1972

Auf Grund des Artikels 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 24. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 939) wird in § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Zahl „300“ durch die Zahl „457“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 14. Juli 1972 bewirkt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 41, ausgegeben am 12. Juli 1972

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	713
16. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstanderegistern)	714
20. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	714
20. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe	715
20. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	715
21. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	716
23. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	716

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BundesgesetzbL. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Vervielfältigt im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 6. 72 Verordnung Nr. 10/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	124 7. 7. 72	10. 7. 72
6. 7. 72 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken des Arbeitsamtes Lüneburg und des Landkreises Landau/Isar (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	128 13. 7. 72	1. 6. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1254/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 6. 72	L 139/1
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1255/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 6. 72	L 139/3
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1256/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 6. 72	L 139/5
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1257/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 6. 72	L 139/6
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1258/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 6. 72	L 139/7
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	17. 6. 72	L 139/18
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1260/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	17. 6. 72	L 139/23
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1261/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	17. 6. 72	L 139/24
16. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1262/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 6. 72	L 139/26
19. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1263/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 6. 72	L 140/1
19. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1264/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 6. 72	L 140/3
19. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1265/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 6. 72	L 140/5
19. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1266/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 6. 72	L 140/6
19. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1267/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 6. 72	L 140/7
20. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1268/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 6. 72	L 141/1
20. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1269/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 6. 72	L 141/3
20. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1270/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 6. 72	L 141/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	Nr./Seite
20. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1271/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 6. 72	L 141/6
20. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1272/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 6. 72	L 141/7
20. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1273/72 der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	21. 6. 72	L 141/9
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1276/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 6. 72	L 142/5
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1277/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 6. 72	L 142/7
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1278/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 6. 72	L 142/9
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1279/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 6. 72	L 142/10
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1280/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	22. 6. 72	L 142/11
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1281/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	22. 6. 72	L 142/12
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	22. 6. 72	L 142/14
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1283/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	22. 6. 72	L 142/17
21. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1284/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	22. 6. 72	L 142/19
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1285/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 6. 72	L 143/1
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1286/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 6. 72	L 143/3
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1287/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 6. 72	L 143/5
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1288/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 6. 72	L 143/7
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1289/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 6. 72	L 143/10
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1290/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 6. 72	L 143/12
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1291/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 6. 72	L 143/14
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1292/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 6. 72	L 143/16
22. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1293/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 6. 72	L 143/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
	— Ausgabe in deutscher Sprache —
	vom Nr./Seite

22. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1294/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 6. 72	L 143/19
22. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1295/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern in bezug auf die Türkei	23. 6. 72	L 143/22
22. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1296/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	23. 6. 72	L 143/23
22. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1297/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	23. 6. 72	L 143/25
22. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1298/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	23. 6. 72	L 143/26
22. 6. 72	Verordnung Nr. 1299/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	23. 6. 72	L 143/27
22. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1300/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	23. 6. 72	L 143/29
23. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1301/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 6. 72	L 144/1
23. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1302/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 72	L 144/3
23. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1303/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 6. 72	L 144/5
23. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1304/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 6. 72	L 144/6

Andere Vorschriften

20. 6. 72	Verordnung (Euratom) Nr. 1274/72 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atom-anlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	22. 6. 72	L 142/1
20. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1275/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/71 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	22. 6. 72	L 142/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Läufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.